

# RS Vwgh 2002/9/24 2001/16/0405

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §22;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/16/0406 2001/16/0407 2001/16/0408

## Rechtssatz

Ein Zustellnachweis ist eine öffentliche Urkunde. Ein die gehörige äußere Form aufweisender Zustellnachweis begründet die Vermutung der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorgangs. Wer behauptet, es lägen Zustellmängel vor, hat diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise anzuführen, welche die genannte Vermutung zu widerlegen geeignet sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160405.X01

## Im RIS seit

09.01.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)